

Bekanntmachung

Bauleitplanung des Marktes Oberzenn Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Haus für- und miteinander Sorge tragen“ des Marktes Oberzenn

Der Marktgemeinderat Oberzenn hat am 17.01.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Haus für- und miteinander Sorge tragen“ des Marktes Oberzenn gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Haus für- und miteinander Sorge tragen“ des Marktes Oberzenn in der Fassung vom 02.11.2023 in Kraft.

Das Planungsgebiet befindet sich im Süden des Marktes Oberzenn, nördlich der Weiherstraße und hat eine Gesamtfläche von rund 1,39 ha. Es umfasst folgende Grundstücke jeweils der Gemarkung Oberzenn: Flurstück-Nr. 901, Nähe Weiherstraße (nun Weiherstraße 15) / Flurstück-Nr. 896, Weiherstraße, Teilfläche / Flurstück-Nr. 829/4, Weiherstraße, Teilfläche. Der exakte Zuschnitt des Geltungsbereichs ist in beiliegendem Plan dargestellt. Der Kartenausschnitt ist als Anlage Teil dieser Bekanntmachung. Maßgebend sind das Planblatt mit textlichen Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie der Vorhabens- und Erschließungsplan, jeweils in der Fassung vom 02.11.2023.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht, den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Haus für- und miteinander Sorge tragen“ des Marktes Oberzenn in der Fassung vom 02.11.2023 berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Amtsräumen des Marktes Oberzenn – Rathaus, Marktplatz 9, 91619 Oberzenn, Zimmer 16 (1. OG) – während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Markt Oberzenn	Die Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
Rathaus	Zu folgenden Kernzeiten ist die Einsichtnahme grundsätzlich möglich
Marktplatz 9	Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
91619 Oberzenn	Montag 13:00 bis 16:30 Uhr
Telefon: 0 98 44 / 97 99 0	Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr
Telefax: 0 98 44 / 97 99 79	Außerhalb der allgemeinen Dienststunden können Termine zur Einsichtnahme
E-Mail: info@oberzenn.de	vereinbart werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet auf der Seite www.oberzenn.de >>informieren >>Bauland>>Bauleitpläne eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Oberzenn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Oberzenn, den 08.02.2024


Reiner Hufnagel
1. Bürgermeister



An die Anschlagtafeln

anzuheften am
abzunehmen am

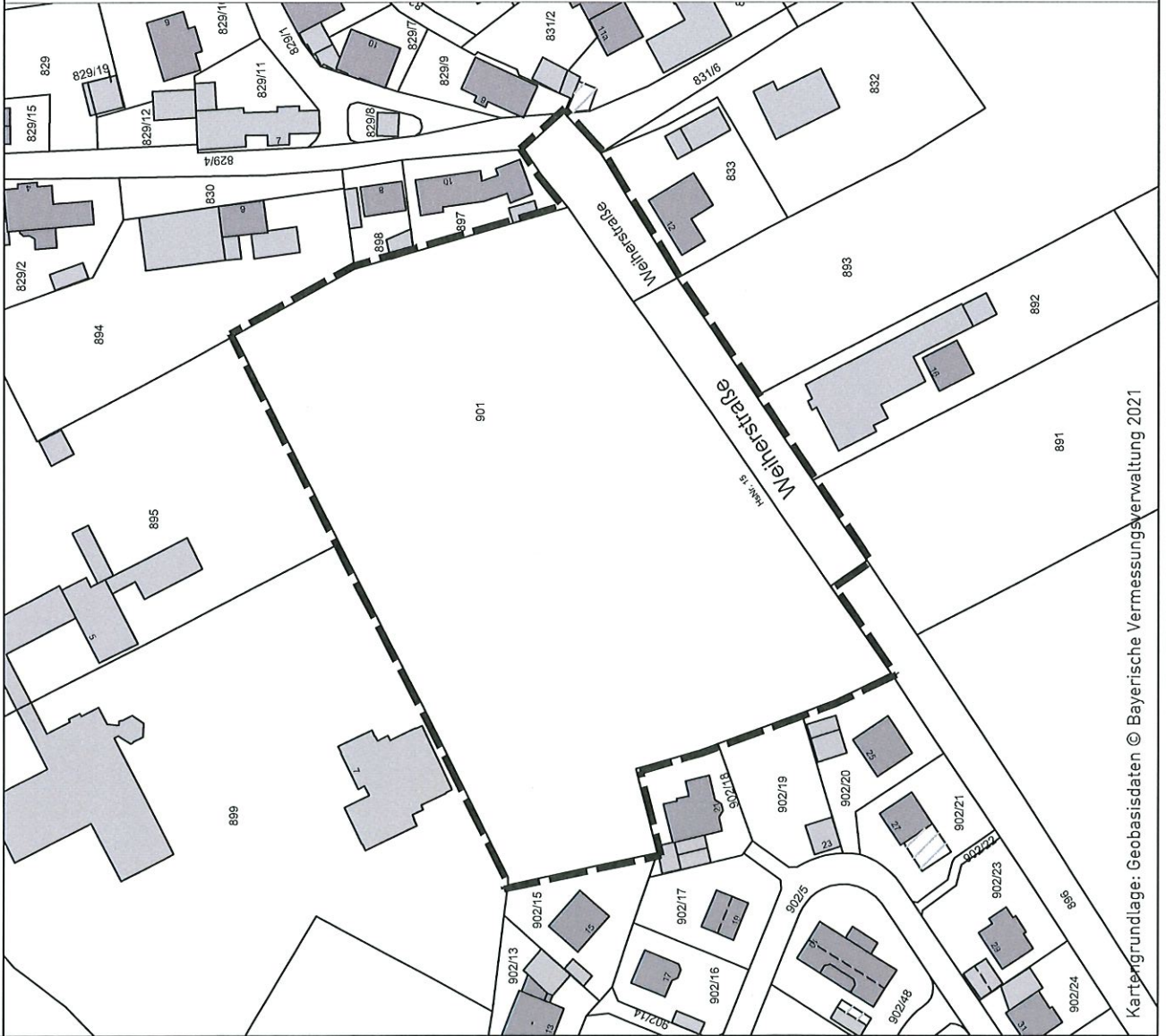
08.02.2024
21.03.2024

Handzeichen für die Erledigung:
Handzeichen für die Erledigung:



Markt Obernzenn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "Haus für- und miteinander Sorge tragen"



Kartenausschnitt (Lageplan)

der als Anlage der Bekanntmachung vom 08.02.2024 beigefügt ist.

- Räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 19
"Haus für- und miteinander Sorge tragen"

Der Kartenausschnitt (Lageplan) mit der Abgrenzung des Plangebietes kann bei der Marktgemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Markt Obernzenn, 08.02.2024
Reiner Hufnagel
Erster Bürgermeister

